

SATZUNG

des Golf- und Landclub Bayerwald

Fassung vom 15.06.2018

§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golf- und Landclub Bayerwald e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 94065 Waldkirchen, Frauenwaldstraße 2.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) aktive Einzel- und Ehepaarmitglieder. Die Vollmitglieder werden durch ihr Spielrecht unterschieden:
 - a1) Basismitgliedschaft ohne Spielrecht
(DGV-Ausweis, Nutzung Driving Range und Dreilochanlage Poppenreut)
 - a2) Mitgliedschaft 1
Basismitgliedschaft und Spielrecht Dorn
 - a3) Mitgliedschaft 2
Basismitgliedschaft und Spielrecht Poppenreut
 - a4) Premiummitgliedschaft
Basismitgliedschaft und Spielrecht in Dorn und Poppenreut

Vollmitglieder können bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres wählen, durch schriftliche Mitteilung an den Verein, welcher Mitgliedschaft sie für das folgende Jahr angehören wollen. Erfolgt keine Wahl, bleibt die bisherige Mitgliedschaft in unveränderter Form weiterhin bestehen.

- b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Studenten, Auszubildende, Schüler ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- d) Zweitmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

- f) Firmenmitglieder
 - g) VIP – Mitglieder
- (2) Aktive Mitglieder können Damen und Herren werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (3) Zweitmitglieder sind Mitglieder, die in einem anderen Club, der auch ihr Stammbblatt führt, als Erstmitglieder eingetragen sind. Der Vorstand des GC Bayerwald muss den Club der Erstmitgliedschaft anerkennen.
 - (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
 - (5) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der zum Golfspiel berechtigten Personen fest.
 - (6) VIP Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die für den Verein besonders wichtig sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, der festlegt, ob sie vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (2) Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, muss seine Aufnahme beim Vorstand beantragen. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben haben. Der Vorstand entscheidet dann durch einfache Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Eintrittsgeld, Jahresbeitrag, Umlage

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsrechnung zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Beiträgen befreit. Waren sie bei der Ernennung zu Ehrenmitgliedern noch nicht Mitglieder, so können sie ohne Leistung eines Eintrittsgeldes aufgenommen werden.
- (2) Die Art, Höhe und Fälligkeit des Eintrittsgeldes bestimmt der Vorstand. Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge um mehr als 10 % der laufenden Mitgliedsbeiträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Schüler, Zweitmitglieder, Junge Erwachsene (bis 30. Lebensjahr), Neugolfer (max. drei Jahre) und Senioren (ab 70. Lebensjahr) zahlen einen geminderten Beitrag. Zweitmitglieder müssen ihre Mitgliedschaft in einem in- oder ausländischen Golfclub nachweisen.
- (4) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass in besonderen Fällen von Mitgliedern nach § 4 (1) a und d eine Umlage erhoben wird. Höhe und Dauer der Umlage sind im Beschluss festzulegen; die Höhe ist auf maximal einen Jahresbeitrag begrenzt. Als besondere Fälle gelten ein außerordentlicher Finanzbedarf oder eine notwendige Investition. Der Beschluss muss mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (5) Im Einzelfall kann der Vorstand ein Mitglied beitragsfrei stellen. Auf Antrag ist dies den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung im Verein zu verkehren, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind die unter §4, (1) a) a2) – a4) und (4) sowie (6) aufgeführten Mitglieder, also nicht Basismitglieder. Diese Basismitglieder haben kein aktives Stimmrecht. Die Mitglieder aus Mitgliedschaft 1 und Mitgliedschaft 2 haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Die Mitglieder aus der Premiummitgliedschaft und Mitglieder nach §4 (4) und (6), soweit sie beitragsfrei gestellt sind, haben zwei Stimmen. Die Stimmaufteilung rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass der Club zwei getrennte Anlagen besitzt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschließung oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (2) Wird der freiwillige Austritt nicht bis spätestens zum 30. September schriftlich dem Vorstand gemeldet, so verlängert sich die beitragsgebundene Mitgliedschaft bis zum Ende des darauffolgenden Jahres.
- (3) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als 4 Monate in Verzug ist.
 - Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des Clubs schädigt oder gefährdet.
- (4) In beiden Fällen wird die Entscheidung durch Beschluss des Vorstandes getroffen, der jedoch berechtigt ist, die Entscheidung einer Mitgliederversammlung zu überlassen. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - a) Verwarnung
 - b) befristete Wettspielsperre
 - c) befristetes Platzverbot
- (5) Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Kassenprüfer
- (3) die Mitgliederversammlung
- (4) der Vorgaben- und Wettspielausschuss

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sechs Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Sport, dem Vorstand Platz und Liegenschaften, dem Vorstand Schriftwesen und Medien, dem Vorstand Jugend- und Nachwuchsförderung und maximal acht Personen, deren Aufgaben und Funktionen die Vorstandschaft beschließt.
- (2) In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ist eine pauschale Aufwandsentschädigung in der jeweils steuerlich festgelegten Höhe zu zahlen.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder sind nach Vorstandsbeschluss gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Ermächtigung zu Haus- und Grundstücksverkäufen erteilt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Die Präsidentin / der Präsident ist in geheimer Wahl zu wählen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kann kein Kandidat im 1. Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl aufweisen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

- (7) Wenn nicht mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen, kann die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder offen erfolgen. Als gewählt gilt, wer für die unter § 10 (1) festgelegten Funktionen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes können unbegrenzt wiedergewählt werden.
- (9) Scheidet die Präsidentin / der Präsident vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist diese/r von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.
- (10) Scheidet eines der übrigen Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bilden die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand. Eine Ersatzwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Ersatzmitglieder werden jeweils für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- (11) Bis zur Neuwahl des Vorstandes nach maximal 6 Monaten bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes im Amt.
- (12) Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so hat der restliche Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (13) Sollte es bei der Abstimmung zu einem Beschluss innerhalb der Vorstandschaft zur Stimmgleichheit kommen, entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (14) Der Vorstand beschließt über die Anstellung eines Clubmanagers. Seine Vertretungsbefugnis wird vom Vorstand für den Einzelfall gesondert geregelt.

§ 11 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und sind von dieser zu bestätigen. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr. Weitere Amtszeiten sind zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der amtierende Vorstand beruft durch den Präsidenten alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Zu dieser Mitgliederversammlung werden alle volljährigen Mitglieder spätestens drei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) etwa anfallende Wahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - f) Anträge der Mitglieder
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzusetzen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand so früh wie möglich, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann nur dann abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.
- (7) Anträge, die eine Satzungsänderung zum Ziel haben, müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, damit sie im Wortlaut in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der amtierende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung und die Abhaltung der außerordentlichen Versammlung richten sich nach den Vorschriften, wie sie in § 12 enthalten sind. Der amtierende Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe eines wichtigen, übereinstimmenden Grundes verlangen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 14 Der Vorgaben- und Wettspielausschuss

Der Vorgabenausschuss ist ein Ausschuss, der von jedem DGV-Mitglied zu bilden ist, um die Bestimmungen des DGV-Vorgabensystems umzusetzen und anzuwenden. Der Wettspielausschuss unter der Leitung des Vorstands Sport betreut den Spiel- und Turnierbetrieb.

§ 15 Kommissionen

- (1) Der Vorstand kann eine Finanzkommission mit mindestens drei Mitgliedern bestellen. Die Mitglieder der Finanzkommission werden auf die Dauer von sechs Jahren vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Finanzkommission hat die Aufgabe, den Vorstand in allen den Verein betreffenden Finanzfragen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Vorstand kann eine Platzpflegekommission bestellen, die ihn mit Vorschlägen und Ratschlägen zu notwendigen Veränderungen und Verbesserungen im Bereich der Pflege und Erhaltung des Golfplatzes unterstützt.

§ 16 Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat von höchstens zwölf Mitgliedern bestellen. Die Mitglieder werden in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung darüber informiert.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und des Vereinslebens beratend zur Seite zu stehen.

§ 17 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei der Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzung von Golfcarts (mit Personenbeförderung) ist, nach schriftlicher Anerkennung der Eigenverantwortlichkeit, auf dem Golfplatzgelände gestattet.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden oder oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU – Datenschutz – Grundverordnung und dem Bundesgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- 5) Im Übrigen gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Waldkirchen zu, die verpflichtet ist, dieses Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Vorstand ist befugt, über Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.
- (2) Sofern einzelne Punkte der Satzung unwirksam oder nichtig sind, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Punkte werden davon nicht berührt.